AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 41 -

Nr. 7 Dingolfing, 8. April 2009

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverband Sparkasse Straubing-Bogen-Dingolfing-Landau vom 19. März 2009

Vollzug der Wassergesetze; Räumung und Unterhaltung der Altvils im Bereich Hötzendorf-Hartspiert ("Bachauskehr") im Jahr 2009

Wasserrecht;

Gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser auf dem Grundstück 1212, Gmk. Ettling für die öffentliche Wasserversorgung der Ortschaft Ettling

Sparkasse Niederbayern-Mitte; Aufgebot eines Sparkassenbuches

Sammelaufruf 2009 Spendenaufruf des Müttergenesungswerks 2009

.____

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Straubing-Bogen-Dingolfing-Landau vom 19. März 2009

Aufgrund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) wird die Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Straubing-Bogen-Dingolfing-Landau vom 2. März 2007 (RABI Nr. 4/2007) durch Beschluss der Verbandsversammlung vom **19.03.2009** / Nr. **2** wie folgt geändert:

§ 1 Änderungsvorschriften

- 1. In § 5 Abs. 3 Satz 1 wird "Arbeiter oder Angestellte" durch "Arbeitnehmer" ersetzt.
- 2. § 9 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Soweit die Regelung der Dienstverhältnisse gemäß § 11 Abs. 3 von Organen der Sparkasse wahrgenommen wird, wird der Zweckverband gegenüber Vorstandsmitgliedern vom Verbandsvorsitzenden, im Übrigen auch vom Vorstand der Sparkasse und im Fall der Übertragung auf einzelne Vorstandsmitglieder oder auf geeignete Betriebsangehörige nach § 11 Abs. 3 Satz 2 auch von diesen vertreten.

3. § 11 erhält folgende Fassung:

§ 11 Beamte und Arbeitnehmer der Sparkasse

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein (Art. 23 Abs. 1 Satz 1 KommZG).
- (2) Der Vergütungs- und Versorgungsaufwand für die bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer und Beamten wird nach Maßgabe des Art. 12 Abs. 3 SpkG von der Sparkasse getragen; hierzu gehören auch die Versorgungslasten für die Versorgungsempfänger der in § 1 Abs. 2 Satz 1 genannten Sparkassen.
- (3) ¹Die Regelung der Dienstverhältnisse der bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer und Beamten und der Erlass von Widerspruchsbescheiden nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Beamtenrechtsrahmengesetz obliegt dem Verwaltungsrat der Sparkasse; er kann diese Befugnisse auf den Vorstand der Sparkasse übertragen. ²Der Verwaltungsrat kann den Vorstand ermächtigen, die ihm übertragenen Befugnisse auf einzelne Vorstandsmitglieder oder geeignete Betriebsangehörige weiter zu übertragen.
- (4) Den Arbeitnehmern der in § 1 Abs. 2 Satz 1 genannten Sparkassen, die in den Dienst des Zweckverbands übergetreten sind, werden die bisher erworbenen Rechte gewährleistet.

- 4. § 14 Abs. 1 Buchstabe c, erhält folgende Fassung:
 - c) die Übernahme der Beamten, der unkündbaren Arbeitnehmer und der Arbeitnehmer, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, und der Versorgungslasten des Zweckverbandes ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln; die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten;

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Straubing, den 19.03.2009 gez. Alfred Reisinger Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

42-641/4/2 H 15 Fü/Pau

Vollzug der Wassergesetze;

Räumung und Unterhaltung der Altvils im Bereich Hötzendorf-Hartspiert ("Bachauskehr") im Jahr 2009

Auf Antrag der Triebwerksbesitzer wird in diesem Jahr eine Räumung der Vils im oben genannten Abschnitt durchgeführt. Für die Räumung wurde in Absprache mit den beteiligten Triebwerksbesitzern, Fischereiberechtigten und beteiligten Behörden folgender Zeitablauf festgelegt:

Wasserabsperrung am Wehr Hötzendorf: Montag, 27. April 2009 um 06.00 Uhr Wassereinlauf am Wehr Hötzendorf: Freitag, 1. Mai 2009 um 14.00 Uhr

- 1. Die Bedienung der Schleusen wird von der Flussmeisterstelle Dingolfing vorgenommen.
- 2. Die Entnahme von Kiesbänken aus dem Gewässerbett hat grundsätzlich zu unterbleiben, es sei denn, seitens des amtlichen Sachverständigen wird bestätigt, dass eine Entnahme für den Zuoder Abfluss erforderlich ist.
- 3. Bei der Absenkung der Schleuse I ist dafür Sorge zu tragen, dass die Abflussverhältnisse im Unterstrom der Auskehrstrecke nicht wesentlich verändert werden. Die Schwebstoffverfrachtung ist möglichst gering zu halten.
- Der Zulauf zur Altvils verbleibt.
- 5. Wenn wassergefährdende Stoffe (z.B. Schmiermittel) eingesetzt werden, ist dafür Sorge zu tragen, dass eine Gewässerverunreinigung vermieden wird.
- 6. Gewässerunterhaltungsarbeiten im herkömmlichen Sinne (z.B. Räumung des Flussbettes, Beseitigung von Uferanbrüchen etc.) müssen so umweltschonend wie möglich erfolgen.
- 7. Das Wasser darf nur soweit abgesenkt werden, dass Fische oder andere Wasserlebewesen nicht echt gefährdet oder gar geschädigt werden.
- 8. Entstehende Fischereischäden sind auszugleichen.
- 9. Bei dieser Bachauskehr sind auch andere, in nächster Zeit an anderen Triebwerkanlagen notwendige Arbeiten, die eine Wasserabsenkung erfordern, zu erledigen.
- 10. Die Notwendigkeit der Maßnahme ist durch Bilddokumentation der beschädigten Wehrteile zu belegen.

- In den Staubereichen der einzelnen Triebwerksanlagen soll die Staulegung langsam (Zeitraum von mindestens 8 Stunden) über die Turbinen erfolgen.
 Bei Wiederanstau sind mindestens 400 l/s nach Unterstrom abzugeben.
- 12. Ein Befahren des Gewässerbetts mit Baumaschinen ist nicht zulässig.
- 13. Die Betreiber der einzelnen Triebwerksanlagen haben dafür Sorge zu tragen, dass die bestehenden Fehlbäche während der Bachauskehr ausreichend mit Frischwasser versorgt werden (mindestens 15 l/s). Falls im Einzelfall eine Frischwassereinspeisung nicht möglich ist, ist der Fischbestand im betroffenen Fehlbach zu bergen.

Die Unterhaltungspflichtigen werden aufgefordert, die Räumung innerhalb der angegebenen Zeit ordnungsgemäß durchzuführen.

Als Ausweichtermin (z.B. bei ungeeigneten Witterungsverhältnissen in der 18. KW) wird die 39. KW (Montag, 4. Mai bis Freitag, 8. Mai 2009) festgelegt.

Dingolfing, 06.04.2009 Landratsamt Dingolfing-Landau

42-863/3/3/2

Wasserrecht:

Gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser auf dem Grundstück 1212, Gmk. Ettling für die öffentliche Wasserversorgung der Ortschaft Ettling

Der Markt Wallersdorf, Bahnhofstraße 2, 94522 Wallersdorf, ist Träger der o.g. Wasserversorgung. Die mit Bescheid vom 03.08.1987, Az. 23-863.2 E 85 Ke/ro, in der Fassung der Änderungsbescheide vom 30.11.1992 sowie vom 13.12.1994, Az.: 23-863/3/2/2 Sc/Fr, erteilte gehobene wasserrechtliche Erlaubnis ist zum 31.12.2007 abgelaufen. Die Wassergenossenschaft Ettling hat deshalb beim Landratsamt Dingolfing-Landau die Neuerteilung der Erlaubnis zur Grundwasserentnahme beantragt. Zudem wurde die maximale Jahresentnahmemenge mit 50.000 m³ angegeben.

Die Entnahme von Grundwasser stellt eine Benutzung gemäß § 3 WHG dar und bedarf somit der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung. Die Gewässerbenutzung soll zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung erfolgen und liegt deshalb im öffentlichen Interesse. Außerdem kann dem Unternehmer nicht zugemutet werden, sein Vorhaben ohne gesicherte Rechtsstellung gegenüber Dritten durchzuführen. Aus diesen Gründen soll eine gehobene Erlaubnis zur Wasserentnahme erteilt werden.

Die gemäß Art. 83 Abs. 3 BayWG i.V.m. Ziffer 13.3.3 der Anlage III /Teil I BayWG für die Grundwasserentnahme vorgeschriebene standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles wurde durchgeführt. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Vorhaben sowie deren Auslegung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht, mit dem Hinweis, dass

- 1. die Unterlagen vom **16.04.2009** bis **15.05.2009** beim Markt Wallersdorf und beim Landratsamt Dingolfing-Landau während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht ausliegen;
- 2. innerhalb von 2 Wochen nach Ende der Auslegungsfrist (**29.05.2009**) Einwendungen gegen das Unternehmen beim Markt Wallersdorf oder beim Landratsamt Dingolfing-Landau, Obere Stadt 1, Zimmer 222, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können;
- 3. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen;
- 4. nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Erörterungstermin erörtert werden **können**; die Erörterung kann auf bestimmte Einwendungen und Stellungnahmen beschränkt werden.

Nr. 7	Dingolfing, 8. April	2009

- 5. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem möglichen Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;
- 6. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, im Falle eines Erörterungstermins von dem Termin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
 - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Dingolfing, 08.04.2009 Landratsamt Dingolfing-Landau

Sparkasse Niederbayern-Mitte; Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 3523400053

<u>A ufgebot</u>

Das Aufgebot wurde für das Sparkassenbuch Nr. 3523400053 beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten vom heutigen Tage an, seine Rechte bei der Sparkasse Niederbayern-Mitte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Straubing, den 10.03.2009 Sparkasse Niederbayern-Mitte gez. GD Erich Winzinger



Spendenaufruf des Müttergenesungswerkes 2009



Wie sagte Elly Heuss-Knapp: "Wer einer Mutter wieder zur Gesundung, zur Frische, zum Lebensmut verhilft, der bewahrt die Familie vor dem Untergang."

Die Gründerin des Müttergenesungswerkes hat damit etwas Wesentliches angesprochen: Mütter wollen ihren Familien Aufmerksamkeit, Geborgenheit und Rückhalt geben, dazu brauchen sie Kraft und Gesundheit.

Das Müttergenesungswerk kann genau dafür sorgen. Die Angebote für Mütter sind spezifisch und effektiv, sie geben den Frauen die Hilfen, die sie für ihren Lebensalltag brauchen. Die Frauen sind dann einfach nur glücklich, weil sie erleben, dass ihre Probleme lösbar sind. Sie schaffen es, den Familienalltag neu zu

organisieren. Sie erfahren sich neu als Mütter und Frauen und nehmen diese Erfahrungen mit in ihr verändertes Leben nach der Kur. Kinder sind glücklich, weil sie neben den Therapieerfolgen eine stressfreie Zuwendung ihrer Mütter erleben. Dafür sind alle dankbar.

Und damit dieses Angebot für Mütter erhalten bleibt, benötigt das Müttergenesungswerk Ihre Spenden. Auch den Frauen eine gesundheitsfördernde Kur zu ermöglichen, die in sozial oder finanziell schwierigen Verhältnissen leben, ist besonders wichtig. Das Nachsorgekonzept des Müttergenesungswerkes sichert die nachhaltige Wirkung des therapeutischen Erfolges. Dieses Konzept ist nur durch den Einsatz Ihrer Spenden umsetzbar. Genauso wie die wertvolle Aufklärungsarbeit vor Ort und auf Bundesebene, die die Menschen in vielen Bereichen von den Angeboten und der hohen Qualität der Angebote des Müttergenesungswerkes informieren. All das kann Ihre Spende bewirken.

Ein fröhliches, befreites Lachen in ein Kindergesicht zu zaubern, was könnte ein besseres Motiv für eine Spende sein! Deshalb bitte ich Sie alle mitzuhelfen. Spenden Sie für diese gute Sache, damit die Mütter in unserem Land sich in Gesundheit und mit Engagement für ihre Kinder und Familien einsetzen können.

Uns allen eine erfolgreiche Sammlung 2009.

Herzlichen Dank für Ihr Engagement,

Haussammlung:

02.05. - 17.05.09

Straßensammlung: 02.05. - 17.05.09

Eva Luise Köhler

Schirmherrin des Müttergenesungswerkes